

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2022

Oldenburg, den 9. Dezember 2022

Nr. 28

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung Feuerwehr).....	75
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg und der Entgeltordnung vom 07. 11. 2022.....	78
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der	

Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 07. 11. 2022 .....	78
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Aufhebung verschiedener Satzungen der Stadt Oldenburg (Oldb) im Jahr 2022 (Rechtsbereinigungssatzung 2022) .....	78
Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre 89 (östlich Schramperweg/nördlich Watertucht) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung 3 des Bebauungsplanes 264 (östlich Schramperweg/nördlich Watertucht) .....	79

## Stadt Oldenburg (Oldb)

### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung Feuerwehr)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG –) vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 06. 2022 (Nds. GVBl. S. 405) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 07. 11. 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Oldenburg wird durch die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Freiwillige Feuerwehr vom 07. 01. 2009 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 2 vom 23. 01. 2009), festgelegt.

#### § 2

##### **Gebührenpflichtige Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
  1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umfang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein

Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache nach § 26 NBrandSchG,
  5. die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG,
  6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
  7. für freiwillige Einsätze und Leistungen gem. § 3 dieser Satzung.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgungen Löschwasser, das bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde/Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben. Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 von der Stadt Oldenburg nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 3 NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### § 3

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze und Leistungen**

- (1) Freiwillige Einsätze werden von der Feuerwehr Oldenburg nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Oldenburg besteht nicht.
- (2) Für die Inanspruchnahme freiwillig erbrachter Einsätze werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, sofern sie nicht im Rahmen des § 2 oder gemäß NBrandSchG als Pflichtaufgabe zu erbringen sind. Solche freiwilligen Einsätze sind vor allem:
  1. Beseitigen und Eindämmen von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen oder ausgehen können,
  2. Öffnen und Sichern von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
  3. Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
  4. Auspumpen von Kellern, Räumen, Schächten, etc.,
  5. Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  6. Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,

7. Bergen und Absichern von Sachen,
8. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und das Entfernen von gefährlichen Ästen,
9. Brandschutztechnische Beratung und Erstellen von brandschutztechnischen Gutachten,
10. Angeforderte Sondermaßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, z.B. Brandschutzbelehrungen, Aus- und Fortbildungen, Selbstschutzseminare,
11. Überprüfen von Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen, sowie der Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen,
12. Absperren oder Abklemmen von Leitungen,
13. Abnahme und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerschlüsseldepots, Freischaltelementen, etc.),
14. Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
15. Gestellen von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten in anderen als den in Nr. 1 bis 14 und § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### § 4

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### § 5

#### **Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Stundensatz für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der

Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zur Rückkehr zur Feuerwache nach Einsatzende. Folgen Einsätze der Feuerwehr unmittelbar aufeinander, sodass es nicht zu einer Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache kommt, ist der erste Einsatz beendet mit Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort. Der zweite Einsatz beginnt zu diesem Zeitpunkt und endet wiederum entweder mit Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache oder – bei einem unmittelbar folgenden, weiteren Einsatz – mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort.

- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal-, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

**Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache oder bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung der Geräte und/oder Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung oder mit Beginn der Leistung.
- (2) Ist die Gebührenpflicht nach Abs. 1 entstanden, bleibt sie auch bestehen, wenn der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ende des Einsatzes, der Leistung der Feuerwehr bzw. der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte, im Fall einer erforderlichen Nachbearbeitung spätestens mit deren Abschluss.

§ 7

**Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht in diesem ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Bescheide werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann von der Erhebung der Gebühr oder Auslagenerstattung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 9

**Haftung**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeuge oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 09. 01. 2015 außer Kraft.

Oldenburg, den 06. 12. 2022

Krogmann  
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 5**

**der Gebührensatzung Feuerwehr**

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebühr pro halbe Stunde	Pauschale
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		
1.1	Beamter Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	34,00 €	
1.2	Beamter Laufbahngruppe 2	43,00 €	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		
2.1	Drehleiter	184,00 €	
2.2	Einsatzleitwagen	54,00 €	
2.3	Löschfahrzeug	145,00 €	
2.4	Gerätewagen	109,00 €	
2.5	Wechselladerfahrzeug	126,00 €	
2.6	Mannschafts- transportwagen	36,00 €	
2.7	Kommandowagen	36,00 €	
<b>3.</b>	<b>Pauschalen</b>		
3.1	Öffnen und/oder Schließen eine Tür		143,00 €
3.2	Änderung von Schlüsseleinlagerungen		79,00 €
3.3	Erstmalige Überprüfung der Funktionsfähigkeit neu installierter Brand- meldeanlagen		152,00 €
3.4	Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung:		
3.4.1	Brandmeldeanlage klein		698,00 €
3.4.2	Brandmeldeanlage groß		1265,00 €
<b>4.</b>	<b>Sonstige Dienst- leistungen der Feuerwehr</b>		
4.1	Brandsicherheitswache (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	gem. Ziffern 1 + 2	

- 4.2 Brandverhütungsschau gem. Ziffer 1 + 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung)
5. **Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien** zum jeweiligen Tagespreis
6. **Verpflegung der Einsatzkräfte** Erstattung Auslagen (bei gebührenpflichtigen Einsätzen)

#### Stadt Oldenburg (Oldb)

##### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg und der Entgeltordnung vom 07. 11. 2022**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 07. 11. 2022 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg und der Entgeltordnung vom 19. 06. 2017 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 14. 07. 2017, S. 25) wird in § 4 wie folgt ergänzt und erhält neu folgenden dritten Absatz:

- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelten zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Entgelte nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

##### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2023 in Kraft.

**Oldenburg, den 08. 11. 2022**

Krogmann  
Oberbürgermeister

#### Stadt Oldenburg (Oldb)

##### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07. 11. 2022**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 07. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 07. 11. 2022 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. 03. 2019 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 29. 03. 2019, S. 33) wird wie folgt geändert:

- § 2 erhält folgenden zweiten Absatz:

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kosten zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.
- Nr. 27 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Oldenburg (Oldb) erhält folgende neue Fassung:

Bescheinigung über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. § 28 Baugesetzbuch (BauGB)	65,00
Bescheinigung über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. § 28 Baugesetzbuch (BauGB) bei Nutzung des digitalen Antragsassistenten:	30,00
Erstellung eines Lageplanes zusätzlich	8,00
Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gem. § 26 BauGB:	30,00

##### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2023 in Kraft.

**Oldenburg, den 08. 11. 2022**

Krogmann  
Oberbürgermeister

#### Stadt Oldenburg (Oldb)

##### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Aufhebung verschiedener Satzungen der Stadt Oldenburg (Oldb) im Jahr 2022 (Rechtsbereinigungssatzung 2022)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 588), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel I

Die nachfolgend genannten Satzungen der Stadt Oldenburg werden aufgehoben:

- Abwasserbeseitigungssatzung vom 15. Juli 1997 in der zuletzt gültigen Fassung

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 20. Juni 2000 in der zuletzt gültigen Fassung
- Niederschlagswasserkanalausbaubeitragssatzung vom 3. Dezember 1984 in der zuletzt gültigen Fassung
- Abwasserabgabensatzung vom 31. August 1981 in der zuletzt gültigen Fassung
- Satzung zur Regelung der Abwasserbeseitigungspflichten im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung vom 24. November 1998 in der zuletzt gültigen Fassung

### **Artikel II**

Die nachfolgend genannten Satzungen der Stadt Oldenburg werden aufgehoben:

- Wasserhauptleitungssatzung vom 18. 11. 1974 in der zuletzt gültigen Fassung
- Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für die Straßenbaumaßnahme „Schloßplatz, Teileinrichtung Beleuchtung“ vom 21. 06. 2010
- Satzung zur Durchführung von Bürgerbefragungen nach § 22d NGO vom 19. 03. 2007

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2023 in Kraft.

**Oldenburg, 05. 12. 2022**

Krogmann  
Oberbürgermeister

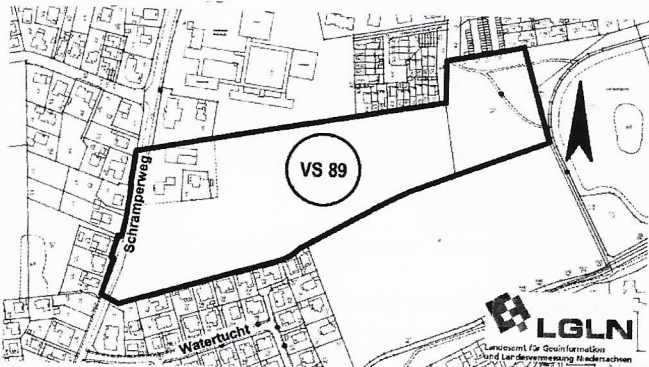


### **Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über den Erlass der Veränderungssperre 89  
(östlich Schramperweg/  
nördlich Watertucht) für den Bereich  
der im Aufstellungsverfahren befindlichen  
Änderung 3 des Bebauungsplanes 264  
(östlich Schramperweg/  
nördlich Watertucht)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 22. November 2021 den Beschluss zur Aufstellung der Änderung 3 des Bebauungsplanes 264 gefasst. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 28. November 2022 für den Bereich östlich Schramperweg und nördlich Watertucht die Veränderungssperre 89 als Satzung beschlossen.

#### **Geltungsbereich:**



Auf die Bestimmungen des § 18 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 Baugesetzbuch ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre 89 gemäß § 10 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, zweites Obergeschoss, Zimmer 224, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister

